

Königswartha *aktuell*

Zarjadniske nowiny Rakečanskeje gmejny • www.koenigswartha.de

DRK-Seniorenheim in Königswartha feiert 20-jähriges Jubiläum



Am 01.06.2021 beging unser DRK-Seniorenheim in Königswartha sein 20-jähriges Jubiläum. Die Gemeinde Königswartha möchte dazu recht herzlich gratulieren und sich für die Arbeit mit den älteren Menschen bedanken. Wir wünschen allen Mitarbeitern und ebenso den Bewohnern weiterhin viel Freude und persönliches Wohlergehen.

*Swen Nowotny
Bürgermeister/Wjesnjanosta*



Amtsblatt der Gemeinde Königswartha

und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich,
Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha

Hamtske łopjeno gmejny Rakecy a wsow Kamjonej, Komorow,
Kača Korčma, Jitk, Jeńšecy, Nowa Wjes, Niža Wjes, Psowje, Trupin, Stróža

Partnergemeinde
Sandhausen



Gemeindeverwaltung Königswartha/Gmejnski zarjad

Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha
Telefon: 035931-23910
Fax 035931-23919
gemeinde@koenigswartha.de
www.koenigswartha.de

>> Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

>> Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
----------	-----------------------

>> Die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung sind wie folgt zu erreichen

Gemeindebibliothek/Heimatstube
Tel.: 035931 21132
bibliothek-koenigswartha@gmx.de

Versorgungs GmbH Königswartha
Tel.: 035931 29900/Fax: 299014
post@versorgung-koenigswartha.de

Wohnbau Königswartha GmbH
Tel.: 035931 299010/Fax: 299014
post@wohnbau-koenigswartha.de

Bereitschaft
Versorgungs GmbH Königswartha/
Wohnbau Königswartha GmbH
ständig 035931 299088

Sprechzeiten Schiedsstelle
Jeden 2. Dienstag im Monat
von 17 - 18 Uhr.
Frau Dr. Kerstin Knoth
dr.kerstin.knoth@friedensrichter.in.de

Die nächste Ausgabe
erscheint am:

Freitag, dem 9. Juli 2021

Annahmeschluss
für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Mittwoch, der 30. Juni 2021

>> Aktuelles aus dem Rathaus Aktualności z radnicy

Meine sehr geehrten Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, česćene wobydlerki a česćeni wobydlerjo našeje gmejny,

die Tage werden wieder länger, allerdings lässt das warme Sommerwetter in diesem Jahr auf sich warten. Der Natur und ebenso unseren Land- und Teichwirten kommt das nasse Frühjahr dagegen zugute. Der Wasserhaushalt erholt sich allmählich, wenngleich die Defizite der vergangenen Jahre bei weitem noch nicht aufgeholt sind. Genießen wir die Natur mit ihren saftigen Wiesen, gelben Rapsfeldern, blühenden Sträuchern und Bäumen und erfreuen uns am satten Grün, wohin das Auge blickt. So lässt es sich gut Leben in unserem Oberlausitzer Heide- und Teichland.

Die Idylle täuscht leider ein wenig über die schwierige Zeit durch das Corona-Virus hinweg. Noch ist das endgültige Ende der Pandemie nicht erreicht, wenngleich etwas mehr Licht am Ende des Tunnels sichtbar wird. Es gibt für viele Menschen nicht nur sonnige Aussichten für die Zukunft. Lassen Sie uns gemeinsam diese Menschen unterstützen, die es in den letzten Monaten schwer hatten, ihrer Tätigkeit nachzugehen, um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Ich denke dabei speziell an unsere regionalen Geschäfte und an die Gastronomie sowie Hotellerie. „**Kaufen Sie lokal!**“ ist so ein Slogan, der gut beschreibt, wie wir unsere regionalen Händler unterstützen können. Gleichfalls gilt natürlich „**Essen Sie lokal!**“ für unsere Gastronomen. Alle gemeinsam haben wir eine schwere Zeit durchlebt und alle gemeinsam werden wir wieder bessere Zeiten erleben. Helfen Sie bitte alle mit! An dieser Stelle kann ich nicht jede Branche aufführen, die es in der Pandemie schwer hatte. Vielmehr geht es mir um die Botschaft des Zusammenhaltes und der gegenseitigen Unterstützung und Wertschätzung.

Erfreulich in diesen Zeiten ist die Wiedereröffnung der Physiotherapie Hagen Melcher in Königswartha nach Renovierung der Praxisräume am Winzeweg. Vor 23 Jahren hat Hagen Melcher die Praxis im kleinen Rahmen eröffnet, welche in den Jahren sukzessive zu einem mittelständischen Unternehmen gewachsen ist. Nach einer so langen Nutzungszeit sind natürlich Modernisierungsarbeiten notwendig. Die modernen und therapeutisch umgestalteten Räumlichkeiten verbessern die Behandlungsmöglichkeiten und -bedingungen für die Patienten und ebenso für das Personal erheblich. Die Physiotherapie Hagen Melcher beschäftigt an den mittlerweile 5 Standorten (davon 2 Praxen in Königswartha) insgesamt 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unserer Region. Allein in Königswartha sind 10 Therapeuten für die Patienten im Einsatz. Ich möchte an dieser Stelle Hagen und Martin Melcher sowie allen Mitarbeitern weiterhin viel Erfolg bei der Behandlung der Patienten wünschen und danke Ihnen für ihren Einsatz zur Sicherung der Infrastruktur am Standort Königswartha.

In diesem Sinne verbleibe ich mit den besten Frühsommergrüßen aus dem Rathaus und bleiben Sie alle schön gesund,

Ihr Bürgermeister/Wjesnjanosta
Sven Nowotny



» Amtliche Bekanntmachungen Zarjadniske wozjewjenja

Einladung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am
Mittwoch, dem 16.06.2021, 17:00 Uhr
im Treffpunkt Königswartha, Neudorfer Straße 16 b
statt.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
hiermit möchte ich Sie herzlich zur öffentlichen
Gemeinderatssitzung einladen.

Přichodne zjawne posedženje gmejnške rady wotměje so
srjedu, dnja 16.06.2021, w 17:00 hodź
w klubje „Treffpunkt“ Rakecy, Nowowjesnjanska 16b.
Čescene wobydlerki a česceni wobydlerjo,
po tutym puću přeprašam Was wutrobnje na zjawne
posedženje gmejnške rady.

Swen Nowotny
Bürgermeister/wjesnjanosta

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.05.2021
4. Ausschluss wegen Befangenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gem. §20 SächsGemO
5. Bürgerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur Anpassung der Elternbeiträge in der KITA „Zwergenland“ nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)
7. Beratung und Beschluss - Grundstücksverkauf Flurstück 1253 der Gemarkung Königswartha im Eigenheimstandort Ziegelstraße/Hammelmühlenweg
8. Beratung und Beschluss zur Einberufung einer Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Königswartha

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine geschlossene Sitzung statt.

Mit der „Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung“ sind alle Teilnehmer (auch Gäste) von Gremiensitzungen verpflichtet, während der gesamten Sitzung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Demnach ist das Tragen der MNB auch am Platz verpflichtend. Die MNB kann nur bei Redebeiträgen abgenommen werden.

Auszüge aus der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.05.2021

Bürgermeister Nowotny begrüßt alle Anwesenden. Er begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte, die Bürgerschaft und die Gäste der heutigen Sitzung, die Pressevertreter sowie die Amtsleiterinnen Frau Pfeiffer und Frau Nytsch, die Protokollantin Frau Wagner und den Geschäftsführer der Versorgungs/Wohnbau GmbH, Herrn Mörbe.

Bürgermeister Nowotny weist daraufhin, dass gemäß der aktuellen Verordnung bezüglich der Corona-Pandemie während der gesamten Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Bei Redebeiträgen kann der Schutz abgesetzt werden.

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Nowotny eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Es sind aktuell 12 Gemeinderäte und der Bürgermeister anwesend.

Folgende Gemeinderäte fehlen entschuldigt:
Gemeinderat Frank Wobst (dienstliche Gründe)
Gemeinderat Daniel Mickel (private Gründe)
Gemeinderat Lars Fallant – keine Meldung bisher

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderäte:	15 + 1
Stimmberechtigte insgesamt:	16
Entschuldigt:	2
Unentschuldigt:	1
Anwesende:	13

Die Niederschriften der heutigen Sitzung werden von folgenden Gemeinderäten unterschrieben:
Gemeinderat Günter Eichler, CDU
Gemeinderat Ronny Krahl, FWV

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.04.2021

Von Seiten der Gemeinderäte gibt es zu der Niederschrift keine Hinweise oder Ergänzungen.

Damit ist die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.04.2021 bestätigt.

Gemeinderat Fallant kommt um 17:10 Uhr zur Sitzung hinzu. Damit ändert sich die Beschlussfähigkeit wie folgt:

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderäte:	15 + 1
Stimmberechtigte insgesamt:	16
Entschuldigt:	2
Anwesende:	14

Beschluss-Nr.: 15/V/2021:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt, die Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes für das Jahr 2021 gemäß folgender Tabelle:

Gesamteinnahme 2021:	70.000 €
Mittelverwendung:	
Investition/Instandsetzung Objekt Grundschule	63.000 €
Vereinsförderung	3.500 €
Förderung durch Bezuschussung von Projekten in den Ortsteilen an Interessengemeinschaften/Ortsgruppen/Vereine	3.500 €
Gesamtausgabe 2021:	70.000 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 16/V/2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Vergabe von Trockenbauarbeiten (Los 1) für die Baumaßnahme Sanierung Speiseraum Grundschule/Unterhangdecken an die Firma Ausbau K. Franke aus Uhyst mit einem Auftragsvolumen in Höhe von 17.112,50 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 17/V/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Königswartha (Straßenreinigungssatzung) in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Königswartha (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 19.05.2021 die folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Gemeinde Königswartha sind nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße i.S. des SächsStrG gelten. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Überwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (5) Überwege im Sinne dieser Satzung sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.
- (6) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (7) Ein Grundstück, das unmittelbar oder mit Teilen der Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück. Als Anliegergrundstücke gelten auch Grundstücke, die durch Grün- oder Geländestreifen, welche keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

§ 2 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Auf Grund der Ermächtigung durch § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG wird die Reinigung der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte oder Teile der Straßen und Straßenabschnitte den Eigentümern und Besitzern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter.
- (2) Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Wenn für das Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigte zur Straßenreinigung verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, sind diese zur Straßenreinigung verpflichtet.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht 1x monatlich von April bis Oktober im durch die Satzung festgelegten Umfang und Inhalt für die gesamte Länge des Grundstückes, mit der es an der erschließenden Straße anliegt.
- (5) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches. Die Reinigungsfläche vergrößert sich bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
 - a) der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trennstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstiger zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn liegenden Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG
 - b) der halben Breite der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
- (2) Für die Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen besteht dabei keine Reinigungspflicht. Für die unmittelbar an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen anliegenden Grünstreifen, jedoch nur bis zu einer Breite von zwei Metern, besteht dabei ebenfalls keine Reinigungspflicht.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Unkraut, Wildkräutern oder sonstigem Bewuchs und Verunreinigungen wie Schmutz, Papier, Verpackungen, Fremdkörper und Laub (sogenannte Sichtreinigung). Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat und sonstigem Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (5) Die unter Abs. 3 genannten Reinigungsrückstände müssen aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Sie dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bzw. auf Hydranten-Deckel gekehrt oder zugeführt werden.
- (6) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Wassermotstand ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (7) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 4 die Straßen von April bis Oktober nicht einmal monatlich reinigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 die Straßen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang reinigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat und sonstigem Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
 4. entgegen § 3 Abs. 5 die Reinigungsrückstände nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Königswartha.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen der Gemeinde Königswartha vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung und vom 01.01.2002 außer Kraft.

Königswartha, den 19.05.2021



Nowotny
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschluss-Nr.: 18/V/2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Satzung über den Winterdienst in der Gemeinde Königswartha (Winterdienstsatzung) in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 1
Stimmhaltungen: 2

Satzung über den Winterdienst in der Gemeinde Königswartha (Winterdienstsatzung)

Auf der Grundlage von § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 19.05.2021 die folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage, innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Gemeinde Königswartha sind nach Maßgabe dieser Satzung von Schnee zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße i.S. des SächsStrG gelten. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Überwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (5) Überwege im Sinne dieser Satzung sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.
- (6) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (7) Ein Grundstück, das unmittelbar oder mit Teilen der Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück. Als Anliegergrundstücke gelten auch Grundstücke, die durch Grün- oder Geländestreifen, welche keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

**§ 2
Öffentlicher Winterdienst**

- (1) Die Gemeinde räumt und streut die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte einschließlich der ÖPNV-Haltestellenbuchten aufgrund ihrer strategischen, überregionalen oder allgemeinen Wichtigkeit selbst oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb räumen. Die Fahrbahnen werden in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit betreut.
- (2) Die Gemeinde räumt und streut die öffentlichen Gehwege und Plätze aufgrund ihrer strategischen, überregionalen oder allgemeinen Wichtigkeit selbst oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb räumen. Die Gehwege und Plätze werden in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit betreut.
- (3) Überwege, Fußgängerfurten, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Winterdienst an Fußgängerfurten und gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn (Querungsmöglichkeiten) unterliegen dem öffentlichen Winterdienst.
- (4) Radwege gehören nicht zum öffentlichen Winterdienst.

**§ 3
Übertragung der Winterdienstpflicht**

- (1) Die Gemeinde überträgt den Winterdienst gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG für die in § 4 (1) genannten Straßenteile den Eigentümern und Besitzern der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke gemäß § 1 Abs. 6 und 7. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter.
- (2) Wenn für das Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigte zum Winterdienst verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, sind diese zum Winterdienst verpflichtet.
- (3) Der Winterdienstverpflichtete kann sich zur Erfüllung seiner Winterdienstpflicht auch geeigneter Dritter bedienen, bleibt jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Der Gemeinderat verbleibt die Verpflichtung zum Winterdienst, soweit sie nicht nach § 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung des Winterdienstes Dritter bedienen.

§ 4**Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht**

- (1) Das Beräumen von Schnee und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte obliegen den Winterdienstverpflichteten für die
 1. Gehwege,
 2. Hydranten und Absperrschieber sowie die Zugänge dahin, an denen ihr Grundstück anliegt.
- (2) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (3) Die Gehwege an Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen so von Schnee frei gehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist. An Haltestellen des ÖPNV und der Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee beräumt und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang zu den Verkehrsmitteln möglich ist.
- (4) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an einem Gehweg anliegt.
- (5) Gehwege sind komplett zu beräumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 Metern.
- (6) Das Absetzen von Schnee hat so zu erfolgen, dass es durch die Ablagerung zu keiner erheblichen Behinderung oder Gefährdung kommt. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2,00 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Die Schneewälle sind im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen.
- (7) An Überwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in Breite der Überwege bzw. der Hauseingänge in den Schneewällen ausreichend breite Zwischenräume zu schaffen.

§ 5**Fristen für das Schneeräumen und die Beseitigung von Glätte**

Die Gehwege und Fahrbahnen müssen montags bis freitags jeweils bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn im Laufe des Tages Schnee fällt oder Glätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 6**Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst**

- (1) Zum Abstumpfen sind Sand, Splitt oder Salz (NaCl) zu nutzen. Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann, sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den öffentlichen Winterdienst werden Auftaumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.
- (2) Die Wiederaufnahme des Streumittels muss durch den Winterdienstpflichtigen am Wochenende vor Ostern, soweit dies witterungsbedingt möglich ist, spätestens aber nach Beendigung der Winterdienstperiode erfolgen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 5 Abs.1 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt und bei Schnee- und Eisglätte abstumpft,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht von Schnee freihält,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 keinen Zu- und Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 die Gehwege nicht in der dort genannten Breite abstumpft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Königswartha.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen der Gemeinde Königswartha vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung und vom 01.01.2002 außer Kraft.



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Gemeinderat Königswartha stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß folgender Übersicht zu:

Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Zuwendungszweck	für Einrichtung
Metalbau und Schlüsseldienst Ulrich Wirth GbR	222,67 €	Aufbau und Befestigung von zwei Skater-Rampen	Liegenschaften
Gesamtzuwendung	222,67 €		

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0



Am 22.05.2021 beging Frau Monika Bieberstein in Königswartha ihren 80. Geburtstag



Am 23.05.2021 beging Frau Brigitte Fischeder in Königswartha ihren 80. Geburtstag



Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung übermitteln für das neue Lebensjahr die herzlichsten Glückwünsche. Wjesnjanosta, gmejnska rada a gmejnski zarjad přeja za nowe žiwjenske lěto wjele zboža.



Hallo – ich bin da!

Mein Name ist Mattheo Dietmar Lüder Heuser. Ich wurde am 04.05.2021 um 13:27 Uhr mit einem Gewicht von 4850 g und einer Größe von 56 cm geboren.



Meine glücklichen Eltern sind Lisa Meißner und Robert Heuser.



» Aus der Gemeindeverwaltung berichtet Wozjewjenja z gmejnškeho zarjada



Am 11.05.2021 beging Herr Günter Dschietzig in Königswartha seinen 80. Geburtstag



Am 18.05.2021 beging Herr Walter Ackermann in Königswartha seinen 90. Geburtstag



Aus der Finanzverwaltung

Grundsteuer 2021 – Jahreszahler

Wir möchten alle Jahreszahler, welche **keine** Einzugsermächtigung abgeschlossen haben, an die

Zahlung der Jahresrate – 01.07.2021

erinnern.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Zahlungen termingerecht auf dem Konto der Gemeindeverwaltung Königswartha eingehen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung eine Einzugsermächtigung zum Abbuchen der Steuern zu erteilen.

Pfeiffer

Leiterin Finanzverwaltung

Informationen zur Grundsteuerreform

1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie gezahlt?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlt, die sie über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Ihnen kommt sie wiederum zugute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbäder oder Bibliotheken.

2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer - die Einheitswerte - für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf Basis neuer Bescheide erhoben.

3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten - vom Finanzamt neu bewertet. Dafür werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht für die Steuererklärungen vorgesehen. Die entsprechenden Programme dafür werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Sie werden die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erklärungsabgabe unterstützen. Auf Papier eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und digitalisiert.

Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Lage und Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstücksgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z. B. unter: <https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwertrecherche-4034.html>), die Gebäudeart (z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festge-

legt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb auch nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt.

Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:



4. Was beinhaltet das sächsische Grundsteuermodell?

Der sächsische Landtag hat Anfang Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei den Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird. Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
- 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke

Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille.

Ziel des sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken und demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteuerbelastung für die sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden im 2. Quartal 2022 von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.

Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstücke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich - angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte - nicht vermeiden.

Das Ordnungsamt informiert



In letzter Zeit kommt es wieder vermehrt zu Ablagerungen von Grüngutabfällen, Baumverschnitt, anderen Gartenabfällen und Restmüll auf dem Flurstück 126/1 der Gemarkung Neudorf (ehemaliges Silo). Diese Fläche ist Privatbesitz und der aktuelle Eigentümer hat keine Erlaubnis für die Ablagerungen gegeben. Somit stellt das Ablagern von o. g. Abfällen einen Verstoß gegen geltendes Abfall- und Verwertungsrecht dar. Das Umweltamt vom LRA Bautzen und die Gemeinde Königswartha werden verstärkt Kontrollen durchführen. **Festgestellte Verstöße werden angezeigt und den zuständigen Behörden zur Nachverfolgung übergeben.**

Die Gemeindeverwaltung Königswartha weist darauf hin, dass die Bürger ihre Grüngutabfälle bei den offiziellen Annahmestellen des Landkreises Bautzen, als verantwortlichen Aufgabenträger z. B. in Droben oder Neschwitz entsorgen können.

Kleider- und Möbelkammer

Ahornweg 16
02699 Königswartha
Telefon: 035931 20545



Öffnungszeiten:

Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr

Wir suchen:

- Damen und Herren Poloshirts, Jeans
- Babysachen
- Teller

Wir bieten zurzeit an:

- Latzhose, Bundhose (neu)
- Arbeitsanzüge
- 1 Wäscherolle (80 cm breit)
- Bettwäsche
- Reisekoffer
- 1 kleiner Schreibtisch
- 1 Computertisch
- Ausziehbarer Esstisch mit 6 Stühlen

Ihre Frau Nowotny

>> Kirchen/Cyrkwje

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Königswartha

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 13. Juni - 2. Sonntag nach Trinitatis	
Gottesdienst mit Taufe	10:00 Uhr
Dienstag, 15. Juni	
Kirchengemeindenachmittag	14:00 Uhr
Mittwoch, 16. Juni	
Abendgebet	18:30 Uhr
Donnerstag, 17. Juni	
Schulgottesdienst	7:30 Uhr
Sonntag, 20. Juni - 3. Sonntag nach Trinitatis	
Gottesdienst	10:00 Uhr
Mittwoch, 23. Juni	
Abendgebet	18:30 Uhr
Donnerstag, 24. Juni Johannistag	
Schulgottesdienst	7:30 Uhr
Johannis-Andacht auf dem Alten Friedhof	18:00 Uhr
Sonntag, 27. Juni - 4. Sonntag nach Trinitatis	
Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden	10:00 Uhr
Mittwoch, 30. Juni	
Abendgebet	18:30 Uhr
Donnerstag, 1. Juli	
Schulgottesdienst	7:30 Uhr
Sonntag, 4. Juli - 5. Sonntag nach Trinitatis	
Eichberggottesdienst	14:00 Uhr
mit Kaffee, Sport und Spiel im Anschluss	
Mittwoch, 7. Juli	
Abendgebet	18:30 Uhr
Donnerstag, 8. Juli	
Schulgottesdienst	7:30 Uhr

Liebe Gemeinde!

am Mittwoch, dem 12. Mai erging in unserer Kirchengemeinde ein Bescheid aus dem Landeskirchenamt Dresden: Die Kirchengemeinden Klix, Königswartha, Milkel-Luppa, Neschwitz und Quatitz werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

Leider ist das festgelegte „Kirchspiel“ nicht die Form, die der Kirchenvorstand Königswartha und zuletzt auch mehrere Kirchenvorstände bei unseren Nachbarn für den Zusammenschluss angestrebt hatten. Durch solche Strukturreformen reagiert man seit Jahren auf abnehmende Gemeindegliederzahlen an nahezu allen Orten in Sachsen.

Unabhängig davon war auch vorher klar, dass künftig für unsere fünf Kirchgemeinden nördlich von Bautzen nur drei Pfarrstellen vorhanden sein werden. Gegenwärtig wird diese Situation noch verschärft durch den demnächst eintretenden Ruhestand von Pfarrer Noack in Quatitz. Da die Pfarrstelle in Milkel-Luppa vakant ist, werden bis zur dortigen Besetzung nur Pfarrerin Aechter aus Neschwitz und Pfarrer Mahling die Seelsorge im Kirchspiel mit den fünf Gemeinden leisten müssen.

Glasklar zeigt sich, dass z.B. am Sonntag nicht zwei Pfarrer in fünf Kirchen zur selben Zeit im Gottesdienst predigen können. In vielen Gegenden mit ähnlicher Situation werden daher Gottesdienste nicht mehr wöchentlich und zu wechselnden Zeiten gehalten. Die Gemeindeglieder müssen für den Gottesdienst flexibel sein und mal früher, mal später zu verschiedenen Orten fahren.

Jetzt erweist sich, wie weise seinerzeit die Gründung des Vereins zur Förderung des Gemeindelebens in Königswartha war. Der Verein hat u.a. das Ziel, bei uns Gottesdienste weiter regelmäßig stattfinden zu lassen und hat daher auch schon Andachten und Gottesdienste mit Gastpredigern organisiert.

In der Vergangenheit hat er von Gemeindegliedern konstant großzügige Spenden für seine Arbeit erhalten. Allen, die unterstützt und gespendet haben, sei dafür herzlich gedankt!

Mit dem oben erwähnten Bescheid wird die Arbeit des Vereins und somit auch Spendenbereitschaft noch einmal wichtiger, damit unser geistiges Gemeindeleben trotz schwieriger werdender Rahmenbedingungen erhalten bleibt oder sogar wächst.

Kirchenvorstandsvorsitzender

Olaf Langner

SPENDENKONTO
FÖRDERVEREIN KÖNIGSWARTHA
IBAN: DE44 8555 0000 1002 0344 57
BIC: SOLADE3333
KLEINPARKASSE BAUTZEN

Wir sammeln Spenden für:
 Chor- und Band-Arbeit | Kinder- und Jugendarbeit
 und allgemeine Gemeindearbeit

Wenn Sie noch Fragen zum „**Verein zur Förderung des ev.-luth. Gemeindelebens in Königswartha e. V.**“ haben oder den Verein durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen möchten können Sie sich gern im Pfarramt informieren.

Termine der katholischen Kirche „Herz-Jesu“ in Königswartha



Abendgottesdienst:

Jeweils mittwochs um 18:00 Uhr

Sonntagsgottesdienst:

Jeweils um 10:30 Uhr

Es lädt herzlich dazu ein,

Ihr Pfarrer Stephan Delan



Mediaplanung
Auf Sie
zugeschnitten.

LINUS WITTICH
 Medien KG

» Kindertagesstätte „Zwergenland“/ Pěstowarnja „Zwergenland“

Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e. V.



01920 Nebelschütz OT Miltitz F

Kurze Straße 8

Telefon: 035796 971-0

Traditionspflege im „Zwergenland“

Endlich war es so weit: Die Sonne schien und in der CSB-Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Königswartha konnte der Maibaum fallen.

Das Maibaumwerfen in der Kita „Zwergenland“ im Jahr 2021 war etwas anders, aber die Kinder hatten große Freude daran.

In den drei getrennten Gruppen der Vorschüler wurde in diesem Jahr je ein Maikönig gesucht, da nicht alle Jungen gemeinsam laufen konnten. Die Vorschüler der Maulwurf-, Schmetterlings- und Krabatgruppe fanden sich um den Maibaum im geforderten Abstand ein. Ute Sykora sprach in kurzen Worten über den Brauch des Maibaumwerfens und dann fiel der Baum mithilfe des Hausmeisters in den Garten. Zuerst kürte die Maulwurfgruppe das erste Maibaumpaar, die Schmetterlingsgruppe das Zweite und die Krabatgruppe das dritte Maibaumpaar. Ja – in Königswartha gibt es nun Maikönige und drei Maiköniginnen, die mit schicken Blumenkränzen und Sträußen geschmückt wurden.

Maikönig Richard entschied sich für Nora als seine Maikönigin, Maikönig Julian wählte Emma und Maikönig Theodor kürte Lea zur Königin. Alle drei tanzten in ihren Gruppen den Maitanz. Die jüngeren Kinder schauten aus den Fenstern zu, beobachteten das Geschehen und freuten sich mit.



Von links: Emma und Julian; Richard und Nora; Lea und Theodor

Unser Schneckenprojekt

In den letzten zwei Wochen setzte die Igelgruppe der CSB-Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Königswartha ihrer Kreativität keine Grenzen. Nach einer erfolgreichen Suche nach Schnecken während eines Spaziergangs, zogen am Montag drei Weinbergschnecken in ein neues Zuhause in der Igelgruppe ein. Im Rahmen des Projektes „Die Schnecke“ engagierte sich die 17-jährige Praktikantin



Linda aus der Fachoberschule des Beruflichen Schulzentrums „Conrad Zuse“ in Hoyerswerda gemeinsam mit den Erzieherinnen der Igelgruppe. Die Kinder im Alter von zwei Jahren bauten mit ein wenig Hilfe aus Erde, Sand und Steinen einen gemütlichen Platz für die neuen Haustiere und fütterten diese anschließend mit Salat, Gurke und Banane. In den nächsten Tagen bastelten die Mädchen und Jungen Schnecken aus Wellpappe und formten das Haus einer Schnecke aus Knete. Aus bunten Farben entstand ein großes Gemeinschaftsbild. Spannende Bilderbücher über Schnecken wurden gemeinsam angeschaut und auch Fingerspiele im Morgenkreis einstudiert. Nach den Beobachtungen durch die Kinder, wurden die Schnecken wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum „entlassen“.



Krümelmönster-Muffins zum Kindertag

Zutaten (9 Muffins)

Muffinrezept unter <https://www.gutekueche.at/muffin-grundrezept-rezept-4070>

- 80g weiche Butter
- 200g Mehl
- 1 Pck. Vanillezucker
- 0,5 Pck, Backpulver
- 3 Eier
- 140g Puderzucker
- 100 ml Milch



Dekoration: Puderzucker, Zitronensaft, Kokosraspel, flüssige Lebensmittelfarbe, Marzipanrohmasse, Schokolinsen

Zubereitung:

Backofen auf 180°C O/U vorheizen. Eier schaumig schlagen und anschließend Puder- und Vanillezucker einrieseln lassen. Dann die Butter in Flocken zugeben. Backpulver mit dem Mehl mischen. Dann im Wechsel das Mehl mit der Milch zur Eiermischung geben. Alles kurz verrühren, in Muffinformen füllen und für 30 Minuten backen.

Die Kokosraspeln mit einigen Tropfen Lebensmittelfarbe einfärben. Außerdem etwas Zitronensaft mit Puderzucker verrühren bis eine dickflüssige Masse entsteht. Dann die ausgekühlten Muffins erst in den Guss tauchen und danach in den Raspeln wälzen. Aus Marzipanrohmasse Kugeln formen, jeweils eine Schokolinse hineinstecken und als Augen auf die Muffins legen. Mit einem Messer einen Mund in die Glasur schneiden und einen halben Keks hineinstecken.

Viel Spaß beim Nachmachen. Wir freuen uns über Bilder von deinen Krümelmönstern! (info@csb-militz.de). Und als Ausflugstipp für die Ferien: Das EKZ hat für euch geöffnet!

Gesund Leben ist kinderleicht!

1. Entdecke die Vielfalt der Lebensmittel und gestalte dein Essen möglichst abwechslungsreich! Hast du z.B. gewusst, dass es auch süßes Rührei und herzhaften Haferbrei gibt?
2. Iss den Regenbogen! Farbenfrohes Obst und Gemüse enthält viele Vitamine und wertvolle sekundäre Pflanzenstoffe. Fünf Hände voll sollten es am Tag davon sein.
3. Je unverarbeiteter die Lebensmittel, desto besser. Koche daher selber und bevorzuge Vollkornprodukte.
4. Trink genug! Am Tag sollten Kinder mind. 1,5 l trinken. Bestenfalls Wasser.
5. Fett macht nicht fett! Gesunde Fette aus Nüssen, Samen und Fisch oder Öle (z.B. Leinöl) sind wichtig für deinen Körper.
6. Zucker und Salz in Maßen. 6 TL Zucker und nur 1 TL Salz sollten es am Tag sein. Achtung bei Zuckerfallen wie Ketchup!
7. Lass dir beim Essen Zeit und kau gründlich. Gut gekaut ist halb verdaut!
8. Bleib aktiv! Hüpfen, Tanzen, Fußball spielen... Woran hast du Freude?

Versuch dich so gut es geht an diese Regeln zu halten. Dann spricht auch nichts dagegen, wenn du dir ab und an solche leckeren Muffins schmecken lässt! 😊

Impressum

„Königswartha-aktuell“

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Königswartha und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich, Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha Zarjadniskie nowiny Rakečanskeje gmejny Kamjenej, Komorow, Kača Korčma, Jitk, Jeřišecy, Nowa Wjes, Niža Wjes, Psowje, Trupin, Stróža

Das Amtsblatt „Königswartha-aktuell“ erscheint monatlich, jeweils am 2. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen: Bürgermeister Sven Nowotny der Gemeinde Königswartha, Bahnhofstr. 4, 02699 Königswartha

- Redaktion: Hauptverwaltung, Frau Müller/Frau Nytsch, Telefon (03 59 31) 2 39 21/2 39 41, Fax (03 59 31) 2 39 19

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



» Schulen/Šule

Neues aus der Grundschule

Eine süße, kalte Überraschung gab es zum Kindertag. Der Schulverein, vertreten durch Herrn Günter, spendierte allen Kindern zur Feier des Tages ein Eis. Danke.



Seit Anfang Mai lernen die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2a besonders gern in ihrem Klassenzimmer. Neue Bänke und Stühle sorgen für mehr Wohlfühlatmosphäre.



Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2756

» Vereine/Interessengemeinschaften/
 Towarstwa/Zjednocenstwo zajimow

Königswarthaer Sportverein 1990 e. V.

Im Juni wird beim KSV geschnuppert!

Ab dem 1. bis zum 30. Juni veranstaltet der Königswarthaer SV für alle neugierigen Kinder und Jugendlichen einen Monat zum Ausprobieren. Wir wollen allen interessierten Jungs und Mädels die Möglichkeit bieten der gegenwärtigen Situation sportlich zu trotzen!

Selbstredend sind auch Übungsleiter angesprochen, die uns in der Nachwuchsarbeit unterstützen wollen!

Probetraining beim KSV
 01.06.2021 bis 30.06.2021

1990 e.V. **KSV**
NEWS

Ansprechpartner: Stephan Herrmann (stephan.herrmann@ksv-sport.com)

F - Jugend Jahrgang 2013 - 2014	Mittwochs	17:00 Uhr - 18:30 Uhr
E - Jugend Jahrgang 2011 - 2012	Donnerstags	17:00 Uhr - 18:30 Uhr
D - Jugend Jahrgang 2009 - 2010	Dienstags	17:00 Uhr - 18:30 Uhr
C - Jugend Jahrgang 2007 - 2008	Mittwochs	17:00 Uhr - 18:30 Uhr
B - Jugend Jahrgang 2005 - 2006	Mittwochs	17:00 Uhr - 18:30 Uhr

Die Kinder, die am Kita-Sport teilnehmen, bekamen jetzt vom KSV einheitliche Shirts.

Auch die andere Gruppe bekommt noch ihre Shirts.



Ab dieser Woche findet beim und durch den KSV wieder der Kita-Sport statt.

Natürlich entsprechend der Hygiene-Regeln des LK Bautzen. Gerade unsere Kleinsten brauchen die betreute, sportliche Bewegung an der frischen Luft!



Unsere neuen Fanartikel sind eingetroffen

Nun ist es soweit. Unser Bestand ist wieder gefüllt und für jeden ist etwas dabei.

Ob Fan-Tasse, Schal, Badetuch, Wimpel oder Trinkflasche, bei uns werdet Ihr fündig.

Auf unserer Webseite findet Ihr im Shop neben Sportbekleidung des Onlineshops 11 Teamsports auch unsere neuen Fanartikel.

Diese könnt Ihr unter

Kontakt: Rainer Eule

E-Mail: shop@ksv-sport.com

Tel.: +4935931 16523

Mobil: +49172 9171499

bestellen und vor Ort käuflich erwerben.

Der Versand ist nicht möglich.



20 Jahre - unser Jubiläum - aus Liebe zum Menschen

Am 01.06.2001, vor 20 Jahren, sind wir in den Neubau des DRK Pflegeheimes in Königswartha eingezogen. So hatten wir einen Grund zum Feiern.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, fand unsere Feierlichkeit nur im kleinen Rahmen statt. So feierten wir mit dem Geschäftsführer Herrn Mark, der Fachbereichsleiterin Frau Korch, dem Bürgermeister Herrn Nowotny, der ehemaligen Heimleiterin Frau Kluge und unseren Pflegebedürftigen diesen Tag. Es wurde symbolisch für diesen Tag ein Bäumchen gepflanzt, die Bäckerei Dörfer gestaltete leckere Torten, Alleinunterhalter Herr Lischen spielte auf seinem Akkordeon und der heimeigene Chor sang Frühlingslieder. So verbrachten wir einen schönen Nachmittag.

Besonders die letzten Monate stellten uns immer wieder vor große Herausforderungen.

Es ist viel passiert und man fragt sich: „ja ist denn dieses Haus schon 20 Jahre alt?“

Wenn wir zurückschauen, so können wir getrost sagen, dass sich das gesamte Team in den vergangenen 20 Jahren stark eingesetzt hat, um für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Betreuer und Freunde und Dienstleister des Hauses gute Arbeit zu leisten.

Mit viel Herzblut kümmern sich Pflegekräfte, Betreuungskräfte, Ergotherapeuten, Mitarbeiter der Küche und der Wirtschaftsdienste sowie Auszubildende rund um die Uhr um deren Belange.

Es gab zahlreiche Umbaumaßnahmen im Laufe der Jahre, so dass wir den Anschluss an das „Moderne“ nicht verpasst haben. Beispielsweise wurden Fußböden erneuert, Wände frisch gestrichen, Pflegebetten inklusive Matratzen ersetzt, Wannen ausgetauscht und die digitale Dokumentation eingeführt

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, all denen ein herzliches Dankeschön zu sagen, die sich in den 20 Jahren für unsere Einrichtung eingesetzt haben und natürlich auch bei allen anderen MA, welche schon mehr als 20 Jahre im DRK Pflegeheim arbeiten.

Ich wünsche uns für die Zukunft vor allem Gesundheit und weiterhin schöne Momente.

Heimleitung

Frau Sander



KSV - Trinkflasche 400 ml
7,90 €



KSV - Fantasse
9,90 €



24,00 €

Duschtuch

700 x 1400 mm

100% Baumwolle/Frottier



KSV - Fanschal

13,00 €



KSV - Wimpel
14,90 €





Königswarthaer Geschichtsverein RAK e. V.

Verehrte Leserinnen und Leser, heute und ebenso in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes, im Monat Juli, lesen Sie eine Recherche von Hans-Joachim Gawor zum Thema

Zweihundertfünfunddreißig Jahre archäologische Ausgrabungen in Königswartha

Im Jahre 1786 wollte der Rittergutsbesitzer Graf Johann Friedrich von Dallwitz (1741 bis 1796) in Königswartha auf der „Winz“ – unweit seines Schlosses – einen englischen Garten anlegen lassen. Das Vorhaben scheiterte jedoch aufgrund des unfruchtbaren Bodens. Beim Ausheben der Baumlöcher für eine Allee stieß man auf archäologische Funde. Es war ein Gräberfeld der Lausitzer Kultur aus der Bronzezeit, etwa 1350 bis 900 vor unserer Zeitrechnung. In den Gräbern standen bis zu 34 cm hohe und 30 cm breite Urnen, die von mehreren Beigefäßen kreisförmig umgeben waren. Ihre Farben waren teils rötlich, teils ins gelb fallend, teils grau und schwarz. In einigen Urnen soll sich Leichenbrand befunden haben. Zusammen mit seinem Freund Gottlob Adolf Ernst von Nostitz und Jenkendorf (1765 bis 1836) führte von Dallwitz bis 1793 eine zielgerichtete Suche in dem etwa 25000 m² großem Areal durch. Als Freund der Altertümer erkannte er die Bedeutung der Funde und ließ alle 223 Teile durch den Dresdner Künstler Julius Friedrich Knöbel (1751 bis 1818) als naturgetreue Aquarelle malen. Daraus entstand ein zweihundert Seiten (37 cm x 28 cm) umfassender Folioband mit dem in Gold gedruckten Titel „Königswartha Subterranea“. Im Jahre 1798 erwarb die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz die gefundenen Objekte und den Bildband. Sie werden heute im Kulturhistorischen Museum und der Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften zu Görlitz

aufbewahrt. Etwa siebzig Urnen, Krüge und weitere Fundstücke sind heute noch zu besichtigen. Ein zweiter kleinerer Bildband mit Aquarellen befindet sich im Stadtarchiv Löbau.

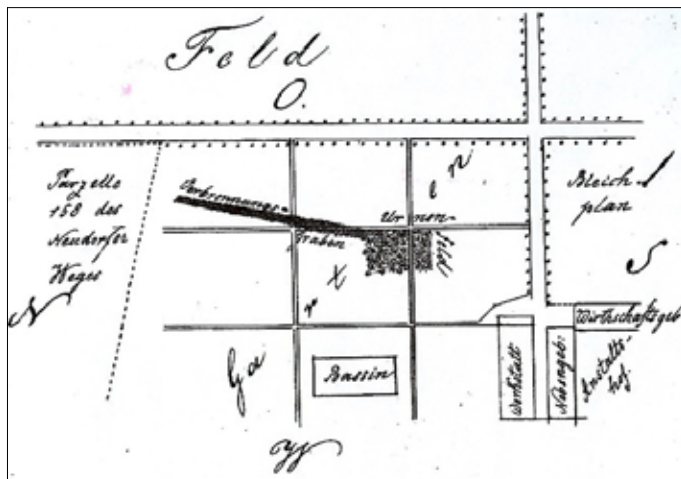


Lageplan mit den fünf Ausgrabungsstellen in Königswartha (Karte OpenStreetMap)

Etwa dreihundert Meter nördlich der „Winz“ – heute Winze genannt – stieß man 1878/1879 wiederum auf ein Gräberfeld. Beim Rigolen des Gemüsegartens der damaligen „Königlich Sächsischen Landesanstalt für Epileptiker“ – heute befindet sich dort das DRK-Pflegeheim – stieß man auf zahlreiche Funde. Oberarzt Thierfelder führte bei der Bergung die Aufsicht und lieferte im August 1883 einen ausführlichen Bericht und neununddreißig Fundstücke an das Museum in Bautzen.



Fundstücke von 1786 im Kulturhistorischen Museum Görlitz1



Skizze der Ausgrabungsstätte von 1878 im Gemüsegarten der „Epileptischen Anstalt“2

Während die Art der Funde in den verschiedenen Veröffentlichungen damals und heute recht detailliert beschrieben ist, findet man über die genaueren Orte der Fundstellen meistens nur globale Darlegungen. Es werden kaum Fixpunkte, die auch heute noch Bestand haben, genannt. Obwohl nur die obere Strichzeichnung zur Verfügung stand, gelang es mir nach intensiver Recherche und der Einbeziehung Topographischer Karten von 1905 die Ausgrabungsstelle von 1878/1879 zu ermitteln (Nr. 2 des Lageplanes Königswartha).

Am Rande der Winze stieß man bei Hausbauten in den Jahren 1901, 1925 und 2003 jeweils auf Funde der Bronzezeit. Die Funde im Jahre 1901 erfolgten an der Bautzener Straße (heute Hauptstraße/B96/Ecke Winzeweg (Nr. 3). Sie wurden 1937(!) an das Museum in Bautzen übergeben. Im Jahre 1925 entdeckte man 200 Meter weiter südlich an der Bautzener Straße bei der Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Nr. 4) mehrere bereits zerstörte Urnengräber. Die Gefäße waren völlig zerschert (zerbrochen), da zuvor Lastkraftwagen über die Fundstelle gefahren waren. Schließlich entdeckte man im Jahre 2003 beim Bau eines Wohnhauses (Nr. 5) nochmals Urnen aus der Bronzezeit.³ Diese Ausgrabungsstelle befand sich nur 70 Meter östlich der Fundstelle von 1901. Unterhalb der Schwarzerde, in einer Tiefe von nur etwa vierzig Zentimeter, stießen Mitarbeiter des Landesamtes für Archäologie auf Keramikscherben und auch Leichenbrand. – **Ende Teil 1** -

Wie bereits in den vorherigen Ausgaben informiert, dürfen wir unsere Ausstellungen „Königswartha um 1900“ sowie die „Heimatstube“ leider immer noch nicht öffnen.

(It. Information des Landkreises Bautzen zu den Neuen Corona-Regeln: Der Freistaat Sachsen hat den Wortlaut seiner neuen Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht. Diese gilt ab Montag, 31. Mai 2021, und bis 13. Juni 2021. Die wesentlichen Regelungen bleiben bestehen.)

Das trifft auch auf unsere „Stammtisch-Geschichten“ zu. Sollte es nach dem 13. Juni 2021 andere Regelungen geben, publizieren wir mögliche Öffnungszeiten an unserer Info-Tafel (Tür zum „Kreuzgewölbekeller“) am Vereinshaus.

Auf unserer Homepage www.geschichtsverein-rak.de finden Sie weitere Informationen zu unserer Vereinstätigkeit und Aktuelles auf unserer Facebook-Seite Königswarthaer Geschichtsverein RAK e.V.

Mit herzlichen Grüßen, besten Wünschen für Gesundheit, Lebensfreude und Zuversicht für die kommende Zeit

Annemarie Rentsch
Vors. KGV RAK e. V.

Die Veranstaltungen der Naturschutzstation Neschwitz

Johannistag Donnerstag, 24.06.2021 von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr

„**Wenn die Kräuter wachsen**“ 5,00 €/Person
Natascha Sturm, Neissuferverlag Görlitz, liest Geschichten aus „Tatys kleine Kräuterfibel“
Bitte anmelden: telef. 035933 30077 oder E-Mail: naturschutzstation-neschwitz@t-online.de

Feriencamps im Sommer

Forschercamp vom 25.07.2021 bis 29.07.2021

Wasser, Gräben, Teiche, Flüsse und deren Bewohner erkunden wir Tag und Nacht im Gebiet der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, um die Spuren von Bibern und Fischotter zu entdecken, in die Unterwasser-Welt der Krabbeltiere einzutauchen und Fische hautnah beim Angelkurs zu erleben. Natürlich kommen Lagerfeuer und Spielerunden nicht zu kurz.

Veranstaltungsort: Fischereihof Kleinholtscha

Anmeldung: bis zum 05.07.2021; 8 - 12 Jahre

Preis pro Teilnehmer: 140 €

Insektencamp vom 29.07.2021 bis 31.07.2021

Drei Tage im Zeichen der sechsbeinigen Tiere. Wir begeben uns in die Welt der Insekten und werden genauer auf Schmetterlinge, Heuschrecken und Co schauen.

Veranstaltungsort: Fischereihof Kleinholtscha

Anmeldung: bis zum 29.06.2021; ab 10 Jahre

Preis pro Teilnehmer: 60 €

Kräuterhexencamp vom 01.08.2021 bis 06.08.2021

Hier können sich 10 bis 14 jährige Mädchen als Nachwuchskräuterhexen ausprobieren. Es werden wohlriechende Salben und Trünke gerührt, auf die Pirsch nach der heilsamsten Pflanze auf der Wiese gegangen und großartige Kräutermenüs gekocht. Aber auch das handwerkliche Geschick wird beim Herstellen einiger wichtiger Hexenutensilien getestet.

Veranstaltungsort: Fischereihof Kleinholtscha

Anmeldung: bis zum 12.07.2021; 10 - 14 Jahre

Preis pro Teilnehmerin: 180 €

Die Vogelwelt der Lausitz – Ornithologencamp vom 08.08.2021 bis 13.08.2021

Workcamp auf dem Lindenhof am Berzdorfer See mit Vogelbeobachtung und Fahrradtouren.

Zum Workcamp wollen wir Landwirtschaft und Artenschutz sowohl erleben als auch unterstützen. Mit den Tipizelten machen wir dieses Jahr Station auf dem Lindenhof. Tolle Beobachtungen und Erlebnisse am Berzdorfer See warten auf uns und im Senkenberg Museum für Naturkunde Görlitz tauchen wir in die Welt der Wissenschaft ein.

Veranstaltungsort: Pfaffendorf bei Görlitz

Anmeldung: bis zum 08.07.2021; ab 13 Jahre

Preis pro Teilnehmer: 180 €, Rabatt für Orni-AG

Feriencamps Anmeldung unter E-Mail:

fischereihof@naturschutz-neschwitz.org

Die Veranstaltungen finden unter den aktuellen Corona-Bestimmungen statt.



Alles aus einer Hand!
OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10
04916 Herzberg (Elster)
info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anfragen & Preisangebote:
kreativ@wittich-herzberg.de

» Neues aus der Bürgerecke Nowosće z wobydlerskeho rózka

Jagdgenossenschaft Königswartha

Einladung

Alle Eigentümer bzw. bevollmächtigten Vertreter von bejagbaren Grundflächen der Gemeinde Königswartha (ausgenommen Gemarkung Oppitz und Wartha) sind zur nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Königswartha **am Donnerstag, dem 01.07.2021, um 18.00 Uhr in die Aula der Paulusschule Königswartha** herzlich eingeladen.

Zur Versammlung ist ein Eigentümer pro Grundbesitz bzw. bei Verhinderung ein Vertreter zugelassen, um ordnungsgemäße Abstimmungsverhältnisse zu gewährleisten. Bei Eigentümergemeinschaften hat dieser Vertreter der Eigentümergemeinschaft gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft Königswartha die Vollmacht aller anderen Eigentümer vorzulegen.

Hinweis mit der Bitte um Beachtung:

Gemäß aktueller Corona-Schutz-Verordnung sind alle Teilnehmer von Gremiensitzungen verpflichtet, während der gesamten Sitzung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Demnach ist das Tragen der MNB auch am Platz verpflichtend. Die MNB kann nur bei Redebeiträgen abgenommen werden. Die am Tag der Versammlung gültige Verordnung wird angewandt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes über die vergangenen Jagdjahre
3. Bericht über den Kassenstand (Einnahmen/Ausgaben/Jagdjahr 2019/2020 und Jagdjahr 2020/2021)
4. Diskussion zu den Berichten
5. Beschluss über die Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführung für die vergangenen Jagdjahre (2019/2020 und 2020/2021)
6. Wahl eines neuen Jagdvorstandes sowie Schriftführers, ggf. Kassenführers und der Rechnungsprüfer.
7. Beschluss über die Verwendung der Einnahmen der Jagdgenossenschaft
8. Beschluss zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Jagdvorstand
9. Beschluss zur Übertragung der Aufgaben zur Führung der Kassengeschäfte und des Jagdkatasters an die Versorgungs GmbH Königswartha
10. Beschluss auf Mitpächterschaft von Herrn Norbert Bresan im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eutrich/Königswartha bei seinem Vater Joachim Bresan


Swen Nowotny
Bürgermeister



Notjagdvorstand

POLIZEIDIREKTION
GÖRLITZ



POLIZEI
Sachsen

Die Polizei warnt!

Gefahren am Telefon – bleiben Sie misstrauisch!

Mit den Worten "Rate mal, wer hier spricht" oder ähnlichen Formulierungen rufen Betrüger bei meist älteren und allein lebenden Personen an, geben sich als Verwandte, Enkel oder auch gute Bekannte aus und bitten kurzfristig um Bargeld.



Vorsicht vor falschen Enkeln!

praevention.pd-gr@polizei.sachsen.de

POLIZEIDIREKTION
GÖRLITZ



POLIZEI
Sachsen

Tipps Ihrer Polizei gegen den Enkeltrick

Seien Sie misstrauisch,

- wenn sich **Anrufer am Telefon nicht selber mit Namen melden**.
Raten Sie nicht, wer anruft, sondern fordern Sie Anrufer grundsätzlich dazu auf, ihren Namen selbst zu nennen.
- wenn sich **Personen am Telefon als Verwandte oder Bekannte ausgeben, die Sie als solche nicht erkennen**.
Erfragen Sie beim Anrufer Dinge, die nur der richtige Verwandte/Bekannte wissen kann.
- wenn ein **Anrufer Geld oder andere Wertsachen von Ihnen fordert**.
Besprechen Sie dies mit Familienangehörigen oder anderen Ihnen nahe stehende Personen.
- wenn Sie **sich gedrängt und unter Druck gesetzt werden**.
Nehmen Sie sich Zeit, um die Angaben des Anrufers zu überprüfen. Rufen Sie die jeweilige Person unter der Ihnen lange bekannten Nummer an und lassen Sie sich den Sachverhalt bestätigen.
- wenn Sie **Geld oder Wertsachen wie Schmuck an unbekannte Personen übergeben sollen**.
Da ist was faul - tun Sie das nicht.
- wenn Sie **ausgefragt werden**.
Geben Sie keine Details zu Ihren familiären und finanziellen Verhältnissen preis.

Sind Sie bereits Opfer eines Enkeltricks geworden, zeigen Sie die Tat unbedingt bei der Polizei an. Dies kann der Polizei helfen, Zusammenhänge zu erkennen, andere Personen entsprechend zu sensibilisieren und die Täter zu überführen.

Kommt Ihnen ein Anruf verdächtig vor, legen Sie sofort auf und wählen Sie die 110!